STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT UND
LANDWIRTSCHAFT

Freistaat
SACHSEN

Umsetzung der TA Luft 2021

Weiteres Vorgehen bei offenen Güllebehältern in Sachsen

© Frank Fritsche, SMUL

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Anlagenbezogener Immissionsschutz

- anders als im Baurecht – **kein Bestandsschutz** im Immissionsschutzrecht
- bestehende Anlagen sind immer wieder **an den fortschreitenden Stand der Technik anzupassen**
  - Stand der Technik: „der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden … gesichert erscheinen lässt.“
- nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende Anlagen sind innerhalb bestimmer Fristen **zu sanieren**
- Anlagenbetreiber sind dazu von der zuständigen Immissionsschutzbehörde durch **nachträgliche Anordnung** zu verpflichten

TA Luft

Allgemeines

- **TA Luft = Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft**
- allgemeine **Verwaltungsvorschrift** der Bundesregierung
- konkretisiert den Stand der Technik
- wird entsprechend dem fortschreitenden Stand der Technik regelmäßig aktualisiert
- aktuell: TA Luft 2021
- richtet sich als Verwaltungsvorschrift unmittelbar nur an Behörden
- gegenüber Anlagenbetreibern werden die Anforderungen der TA Luft erst verbindlich durch
  - **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** nach § 4 BImSchG (Neugenehmigung) oder § 16 BImSchG (Änderungsgenehmigung) bzw.
  - **nachträgliche Anordnung** nach § 17 BImSchG

TA Luft

Anforderungen an die Lagerung von Flüssigmist

- **TA Luft 2002:** Lagerung von Flüssigmist in geschlossenen Behältern oder gleichwertige Maßnahmen, die einen Emissionsminderungsgrad von mindestens 80 % an Geruchsstoffen und Ammoniak gewährleisten
  - keine Unterscheidung zwischen Alt- und Neuanlagen
- **TA Luft 2021:** entsprechend dem fortgeschrittenen Stand der Technik bei neuen Anlagen Emissionsminderungsgrad von 90 %, bei Altanlagen aus Verhältnismäßigkeitsgründen 85 %
- als Beispiele zur technischen Umsetzung des Minderungsgrades in der TA Luft 2021 genannt: feste Abdeckung, Zeltdach, Schwimmkörper, Schwimmfolie usw.
- bisheriger Wissensstand: bei natürlichen Schwimmschichten 85 % Emissionsminderung nicht möglich (laut Tabelle 19 VDI-RL 3894-1: bei Schweinegülle max. Minderung von 70 %, bei Rindergülle 80 %)

TA Luft

LfULG-Projekt zu Schwimmschichten bei Rindergülle oder -gärrest

- Ergebnis: gut ausgebildete und stabile natürliche Schwimmschicht kann unter bestimmten Voraussetzungen und bei Anwendung geeigneter Managementmaßnahmen 85 %-ige Emissionsminderung erbringen
- natürliche Schwimmschicht kann bei Einhaltung der in der Handlungsanleitung beschriebenen Voraussetzungen als „gleichwertige Maßnahme“ im Sinne der TA Luft angesehen werden
- kein weiterer Nachweis der Einhaltung des 85 %-Ziels erforderlich, wenn Maßnahmen zur Ausbildung, Erhaltung und Sicherung der Schwimmschicht nach der Handlungsanleitung eingehalten werden
- aber: dazu entsprechende Dokumentation erforderlich

TA Luft

Weiteres Vorgehen in Sachsen

- **Erlass des SMUL** vom 30.06.2025 an Immissionsschutzbehörden
- Anhörung zum Erlass einer nachträglichen Anordnung
  - Ziel der Anordnung: Einhaltung des 85 %- Ziels bis 01.12.2026
  - dabei Hinweis auf Möglichkeiten der Emissionsminderung, einschließlich der in der Handlungsanleitung beschriebenen Maßnahmen
- Anlagenbetreiber teilt Behörde mit, wie er das Ziel erreichen will
  1. Maßnahmen nach Handlungsanleitung > Festlegung der Maßnahmen in nachträglicher Anordnung
     - falls bauliche Maßnahmen erforderlich > rechtzeitig Anzeige nach § 15 BImSchG
  2. Anlagenbetreiber wählt andere Variante > wie zuvor

TA Luft

Weiteres Vorgehen in Sachsen

3. Anlagenbetreiber teilt Behörde mit, dass er
   - die Voraussetzungen der Handlungsanleitung nicht sicherstellen kann und
   - bauliche oder technische Maßnahmen aus seiner Sicht unverhältnismäßig wären
   - dann: Einzelfallentscheidung
     - Nachweis der Unverhältnismäßigkeit durch Anlagenbetreiber
     - trotzdem Maßnahmen zur Emissionsminderung zu treffen, soweit möglich und verhältnismäßig
     - nachträgliche Anordnung
4. Anlagenbetreiber reagiert nicht auf Anhörungsschreiben
   - nachträgliche Anordnung mit Ziel (ohne Maßnahmen)

Fazit

Hinweise und Empfehlungen

- beschriebene Vorgehensweise gilt nur für
  - Rindergülle und –gärrest (nicht: Schweinegülle usw.)
  - Altanlagen (nicht: Neuanlagen)
- immer Einzelfallentscheidung
  - enge Abstimmung mit zuständiger Immissionsschutzbehörde im Vorfeld empfohlen
- Ausführungen gelten nur für Sachsen
  - Teilnehmer aus anderen Bundesländern sollten sich mit der für sie zuständigen Immissionsschutzbehörde in Verbindung setzen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit